

Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille der Gemeinde Aschau i.Chiemgau

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl. S. 525) und vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223) folgende

Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau kann Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die Verleihung der Bürgermedaille ehren. Die Verleihung setzt einen Beschluss des Gemeinderates voraus. Für diese Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeinderatsmitglieder notwendig.
- (2) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll zehn nicht überschreiten.

§ 2

Die Bürgermedaille wird nach dem Entwurf von Herrn Korbinian Gabriel aus Aschau i.Chiemgau erstellt. Sie beinhaltet das Aschauer Wappen und die Inschrift „Für besondere Verdienste um die Gemeinde“.

§ 3

- (1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille und die Aushändigung der Urkunde erfolgen in würdiger Form möglichst im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder einer dem Anlass angemessenen anderen Veranstaltung.
- (3) Mit ihrer Aushändigung gehen Bürgermedaille und Urkunde in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

Die Verleihung der Bürgermedaille kann widerrufen werden. Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern gilt dafür entsprechend.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschau i.Chiemgau, 04. März 1980

Bauer, Erster Bürgermeister